

SGKB (LUX) FUND

**Ein im Auftrag der St.Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A.,
Luxemburg, aufgelegter „fonds commun de placement“ (FCP) gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes
vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen**

VERKAUFSPROSPEKT

1. Januar 2022

Wichtige Informationen

Der vorliegende gültige Verkaufsprospekt (der „**Verkaufsprospekt**“) wird potentiellen Anteilszeichnern ausgehändigt, um diese über den SGKB (LUX) FUND (der „**Fonds**“) und seine Subfonds (der/die „**Subfonds**“) zu informieren.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes ist rechtsverbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Übersetzungen in Sprachen der Länder genehmigen, in denen die Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb angemeldet sind, und diese für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Zusätzlich zum Verkaufsprospekt wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („**Wesentliche Anlegerinformationen**“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt genannten Dokumente enthalten sind. Niemand wurde ermächtigt, Angaben zu machen, die nicht in diesen Unterlagen enthalten sind. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen des Fonds an. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds kommen die im jeweiligen Vertriebsland geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Potentielle Anteilszeichner sollten sich über mögliche Steuerkonsequenzen, rechtliche Einschränkungen, Einschränkungen über Devisen- und Geldgeschäfte etc. informieren, denen sie aufgrund der Gesetze ihres Heimat-, Wohn- oder Sitzstaates unterliegen oder welche einen Einfluss auf den Kauf oder die Verwendung der Anteile haben könnten.

Die Anteile des Fonds wurden nicht gemäss den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 registriert. Sofern dies im Einzelfall gemäss jedem anwendbaren Wertpapiergesetz der USA nicht ausnahmsweise erlaubt ist, dürfen die Anteile deshalb in den USA, einschliesslich der zugehörigen Gebiete, weder angeboten noch in irgendeiner Weise verkauft werden, noch an Angehörige der USA oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden, noch dort oder an diese wieder angeboten oder wieder verkauft werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Das Recht des Grossherzogtums Luxemburg findet Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Potentielle Anteilszeichner werden darauf hingewiesen, dass bei allen Formen der Anlagen ein Verlustrisiko besteht, und dass der Fonds bzw. seine Verwaltungsgesellschaft GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) keine Garantie geben und Haftung übernehmen kann für das Erreichen einer bestimmten Rendite.

1 ORGANISATION UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft	GAM (LUXEMBOURG) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg
Verwaltungsrat	Präsident Martin Jufer, <i>Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich</i>
	Mitglieder Samantha Keogh, <i>Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Ireland</i> Elmar Zumbühl, <i>Member of the Group Management Board, GAM Group</i> Yvon Lauret, <i>Independent Director, Luxemburg</i>
Verantwortliche für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft	Steve Kieffer, <i>Geschäftsführer GAM (LUXEMBOURG) S.A.</i> Stefano Canossa, <i>Geschäftsführer GAM (LUXEMBOURG) S.A.</i> Sean O'Driscoll, <i>Geschäftsführer, GAM (LUXEMBOURG) S.A.</i> Anna Roehrs, <i>Geschäftsführer, GAM (LUXEMBOURG) S.A.</i>
Anlageverwalter	St.Galler Kantonalbank AG St. Leonhardstrasse 25 CH-9001 St. Gallen
Depotbank Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle Namensregister- und Umschreibungsstelle	State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch 49, Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers, Soc.Coop. 2 rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg
Vertriebsstellen	Die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.
Rechtsberater	Linklaters LLP 35, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Aufsichtsbehörde in Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zum Fonds und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar.

Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

2 DER SGKB (LUX) FUND

2.1 Allgemeine Erläuterungen

Der SGKB (LUX) FUND wurde am 22. Januar 2001 als offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht in der Form eines „*fonds commun de placement*“ („FCP“) aufgelegt und wird seit dem 29. Oktober 2010 von der Verwaltungsgesellschaft GAM (LUXEMBOURG) S.A. verwaltet. Der Fonds besteht heute als „*fonds commun de placement*“ („FCP“) gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“).

Dem Anleger werden unter demselben Fonds („Umbrella“) Subfonds, die jeweils gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere zulässige Werte investieren, angeboten. Die Gesamtheit der Subfonds ergibt den Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen.

Das Vermögen eines jeden Subfonds stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilhaber dieses Subfonds dar. Jeder Anteilhaber hat im Verhältnis zu den von ihm gehaltenen Anteilen ein ungeteiltes Anrecht auf das mit einem Subfonds verbundene Vermögen.

Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds oder resultierend aus der Gründung, Funktionsweise und Auflösung eines Subfonds sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften ausschliesslich in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber dieses Subfonds und für diejenigen Gläubiger, deren Ansprüche aus der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung dieses Subfonds entstanden sind.

Die Subfonds werden durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelegt, welche auch die Anlagepolitik festlegt. Der Verkaufsprospekt wird u.a. mit der Auflegung jedes neuen Subfonds aktualisiert.

Zur Zeit werden Anteile der folgenden Subfonds angeboten:

Subfonds SGKB (LUX) FUND –	Datum der Erstausgabe von Anteilen	Anteils- klasse	Anteils- klasse	Referenz- währung
OBLIGATIONEN EUR	22.01.2010	B	I	EUR
DANUBE TIGER (EUR)	11.04.2003	B	I	EUR
AKTIEN WELT	12.05.2008	B	I	CHF

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei jedem Subfonds mehrere Anteilsklassen begeben, die wie folgt definiert sind:

- Anteilsklasse A (Ausschüttende Anteile): räumen das Recht auf eine jährliche Ausschüttung ein
- Anteilsklassen B, D und I (Thesaurierende Anteile): räumen kein Recht auf Ausschüttungen ein, die Erträge dieser Anteilsklasse werden thesauriert.

A und B Anteilsklassen sind als Retailanteilsklassen frei zugänglich.

D Anteilsklasse

Die **D Anteilsklasse** wird ausschliesslich Anlegern mit einer Mindesteinlage von 5 Millionen EUR ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St. Galler Kantonalbank AG unterzeichnet haben.

Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Verwaltungsgesellschaft auf entsprechende Information der St. Galler Kantonalbank (SGKB) die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Anleger zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

I Anteilsklasse

Die **I Anteilsklasse** wird ausschliesslich (i) Anlegern die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der St.Galler Kantonalbank AG unterzeichnet haben oder (ii) Anlegern mit einer Mindesteinlage von 100'000 in der

entsprechenden Referenzwährung der Subfonds ausgegeben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von I-Anteilen oder sind die übrigen Zutrittskriterien nicht erfüllt, so wird die Verwaltungsgesellschaft auf entsprechende Information der St.Galler Kantonalbank (SGKB) die I-Anteile automatisch in für den betroffenen Anleger zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

Anteilswechsel

Ein Anteilswechsel von einer I oder D Anteilsklasse in die A und B Anteilsklassen ist möglich, während ein Anteilswechsel von den A und B Anteilsklassen in eine I oder D Anteilsklasse nur dann möglich ist, wenn der Anteilinhaber die oben beschriebenen Zutrittskriterien für die jeweilige Klasse vollumfänglich erfüllt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Subfonds werden als ein Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet. Das Sondervermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds und der Anteilsklassen sowie die Laufzeit des Fonds und seiner Subfonds sind nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats September des jeweiligen Kalenderjahres.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche daran entsprechend ihren Anteilen an den einzelnen Subfonds gleich berechtigt sind. Die Anteile können in Anteilsscheinen verbrieft werden. Der Fonds bildet mit seinen Subfonds rechtlich eine Einheit. In Bezug auf das Vermögen, Kapitalgewinne und –verluste, Verbindlichkeiten, Aufwendungen etc., die ausschliesslich dem jeweiligen Subfonds zugeordnet werden, wird jeder Subfonds als gesonderte Einheit behandelt.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Die Vertragsbedingungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden. Jegliche Abänderung wird als Hinterlegungsbescheid im „Mémorial“ (heute: Recueil Electronique des Sociétés et Associations „RESA“), in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ und, soweit erforderlich, in den offiziellen Publikationen der jeweiligen Länder, in welchen die Anteile des Fonds verkauft werden, veröffentlicht. Die neuen Vertragsbedingungen treten nach der Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank in Kraft.

Die ursprünglichen Vertragsbedingungen wurden erstmals im „Mémorial“ (heute: Recueil Electronique des Sociétés et Associations „RESA“) vom 21. Februar 2001 veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen wurden letztmals am 30. November 2016 angepasst.

Jede konsolidierte Fassung der Vertragsbedingungen ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Die Vertragsbedingungen sehen keine Generalversammlung der Anteilinhaber vor.

2.2 Spezielle Erläuterungen

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio investieren möchten. Die jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten eine detaillierte Beschreibung des typischen Anlegerprofils der Subfonds.

Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Subfonds ist in den Wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Subfonds dargestellt.

Risikoprofil

Eine Anlage in den Subfonds kann erheblichen Wertschwankungen unterliegen, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils eines Subfonds nicht unter seine Anschaffungskosten fallen wird.

Derartige Wertschwankungen können unter anderem durch die folgenden Faktoren ausgelöst oder durch sie beeinflusst werden:

- Unternehmensspezifische Änderungen
- Zinsschwankungen

- Wechselkursschwankungen
- Ausfallrisiko: Verschlechterung der Bonität eines gewählten Wertpapiers
- Änderungen, die sich durch Konjunkturfaktoren, wie beispielsweise Beschäftigung, öffentliche Ausgaben, Verschuldung und Inflation, auswirken
- Veränderungen des rechtlichen Umfelds
- Veränderungen des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen
- Veränderungen des politischen Umfeldes

Durch eine Diversifizierung der Anlagen versucht der Anlageverwalter, die Auswirkung solcher Risiken auf die Wertentwicklung der Subfonds teilweise zu begrenzen.

2.3 Nachhaltigkeit

Allgemeine Angaben

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

Instrumentenspezifische Überlegungen

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.
- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.

- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

Nachhaltigkeitsbezogene Daten

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

3 ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEGRUNDSÄTZE

3.1 Anlageziele und -politik

Die Anlageziele der Subfonds bestehen in der Erwirtschaftung einer optimalen Anlagerendite unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens.

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihre Nettovermögen weltweit in fest- oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und Forderungsrechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner, in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen, Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Eurobonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionscheinen auf Wertpapieren.

Die Subfonds können auch die in Ziffer 3.4 nachfolgend aufgeführten derivativen Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowie besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen.

Die Subfonds dürfen ferner indirekt, d.h. in strukturierte Produkte sowie in Indexzertifikate investieren, sofern dies in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist. Unter einem strukturierten Produkt versteht man ein Anlageprodukt, das durch die Kombination mehrerer Basisfinanzprodukte, von denen mindestens eines ein Derivat sein muss, entsteht.

Jeder Subfonds kann sich darüber hinaus im Interesse einer effizienten Portfolioverwaltung besonderer Anlagetechniken und Finanzinstrumente bedienen. Einzelheiten hierzu sind in Ziffer 3.4 nachfolgend geregelt. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind.

Die Derivatmärkte sind volatil; daher ist die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen, ebenso wie das Verlustrisiko, bei diesen höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Auf akzessorischer Basis kann jeder Subfonds flüssige Mittel, in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden dürfen, halten.

Die Subfonds können, sofern nichts anders in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds definiert ist, maximal 10% ihres Nettovermögens in andere bestehende Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) bzw. andere Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren.

Die in den Namen der einzelnen Subfonds enthaltene Währungsbezeichnung (die „Referenzwährung“) weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Subfonds gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Subfonds optimal eignen. Die Anlagen können weltweit vorgenommen werden.

3.1.1 SGKB (Lux) Fund – DANUBE TIGER (EUR)

Das Anlageziel dieses Subfonds ist das Erwirtschaften eines maximalen Investitionsertrages.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens müssen investiert werden in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien von Emittenten der Donauländer, die im vorliegenden Zusammenhang die folgenden Länder umfassen: Rumänien, Slowakei, Bulgarien, Ungarn, Kroatien, Deutschland, Österreich, Serbien, Moldawien und die Ukraine (die „Donauländer“).

Dieser Subfonds darf auch indirekt, d.h. in Indexzertifikate oder strukturierte Produkte investieren, sofern deren Basiswerte („Underlyings“) der Anlagepolitik des Subfonds entsprechen. Cashpositionen und kurzfristige Geldmarktanlagen des Subfonds werden grundsätzlich in der Referenzwährung des Subfonds gehalten, es sind darüber hinaus aber auch die entsprechenden Landeswährungen zugelassen.

Darüber hinaus darf der Subfonds Futures, Swaps, Non-Deliverable Forwards (NDF) und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Fremdwährungsrisiko von Anlagen, die im Vermögen des Subfonds enthalten sind, in Bezug auf die Abrechnungswährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Abrechnungswährung abgesichert wird) erfolgen.
- Währungspositionen gegen die Abrechnungswährung, andere frei konvertierbare oder in der Benchmark enthaltene Währungen aufzubauen.

Mit Non-Deliverable Forwards ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu ein physischer Transfer dieser Währungen oder eine Transaktion auf einem lokalen Markt notwendig ist. Dadurch ist es möglich, das lokale Kontrahentenrisiko und die Kosten lokaler Währungsbestände zu umgehen. Überdies unterliegen über US-Dollar verrechnete NDF zwischen zwei Offshore-Vertragspartnern im Allgemeinen keinen lokalen Devisenkontrollen.

Die Verbindlichkeiten aus Devisen-Futures, - und -Optionen dürfen zu keinem Zeitpunkt 25% des Vermögens des Subfonds überschreiten, es sei denn, sie dienen der Absicherung von Fremdwährungsanlagen.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 25% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Mischfonds i.S.d. deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG“; in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten i.S.d. InvStG von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Ein Schwerpunkt auf Anlagen in Märkten der Donauländer kann besondere Risiken beinhalten, die sich beispielsweise aus den folgenden Gründen ergeben können: politische Veränderungen, deren Auswirkungen zu einer vorübergehenden Baisse der betroffenen Börsen führen können, Wechselkursänderungen, fehlende Finanzmarktregulierung und –aufsicht, mangelnde Erfahrung der Justiz, prohibitive Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko), Fehlen von Vorschriften zum Schutz von Aktionären oder Gläubigern, z.T. ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Kapitalmärkte, die im internationalen Vergleich intransparent sind, eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und besonders volatil oder sogar illiquid sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen können, und Rechnungswesen, Reporting sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in entwickelteren Ländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die zum Teil risikoreiche Abwicklung von IPO's (Initial Public Offering) und Kapitalerhöhungen hinzuweisen. Infolge der spezifischen Praktiken in den Donauländern, können während der Abwicklungszeit der einzelnen Geschäfte grössere Bewertungsänderungen und Rückzahlungsrisiken der hinterlegten Gelder entstehen.

Aus den genannten Gründen ist dieser Subfonds insbesondere für Anleger geeignet, die ein entsprechend höheres Risikoprofil in Kauf nehmen wollen.

3.1.2 SGKB (Lux) Fund – AKTIEN WELT

Das Anlageziel dieses Subfonds ist das Erwirtschaften eines maximalen Investitionsertrages.

Der Subfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen, die börsennotiert (börsenkotiert) oder in den Handel an einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, einbezogen sind.

Der Subfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren.

Die regionale Aktienallokation und die Titelselektion erfolgen aufgrund einer umfassenden Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds. Ziel dieses Ansatzes ist es, treibende Kräfte zukünftiger Veränderungen auszumachen und Unternehmen zu identifizieren, die von diesen Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt besonders profitieren. Der Zweck dieses Ansatzes liegt darin, das globale Aktienuniversum effizient und effektiv zu filtern sowie Unternehmen mit überdurchschnittlichem Gewinnwachstum zu bestimmen. Die Fondswährung lautet auf CHF.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG“; in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungspotenzen i.S.d. InvStG von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

3.1.3 SGKB (Lux) Fund – OBLIGATIONEN EUR

Das Anlageziel dieses Subfonds besteht darin, mittels einer konservativen Risikostrategie eine stetige Kapitalsteigerung zu erzielen.

Der Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Forderungspapiere und Forderungsrechte, welche von internationalen oder supranationalen Organisationen, von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldner ausgegeben werden und auf EUR lauten.

Ausserdem kann der Subfonds bis zu einem Drittel des Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte investieren, die auf eine andere Währung als EUR lauten.

Der Subfonds darf höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25% seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie ‚Convertible Debentures‘ investiert werden.

Ausserdem darf der Subfonds höchstens 10% seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Subfonds in sämtliche Derivate investieren, sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Dazu gehören insbesondere Terminkontrakte, Optionen und Tauschgeschäfte (Swaps, Credit Default Swaps, Inflation Swaps). Die Derivate werden im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Subfondsvermögens oder zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Die Märkte in Optionen, Terminkontrakten und Swaps sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und dessen Qualität nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt auch für Optionsscheine auf Wertpapiere.

Die Rechnungswährung des Subfonds ist der EUR.

3.2 Anlagen in anderen OGAW oder OGA

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Nettovermögens ganz oder teilweise in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen dementsprechend ganz oder teilweise eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte minimiert. Überdies gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Auf die allgemeinen Kosten und den Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds wird im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ detailliert Bezug genommen.

3.3 Anlagegrundsätze

Für die Fondsanlagen eines jeden Subfonds gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

3.3.1. Zulässige Anlagen

3.3.1.1 Die Anlagen des Fonds setzen sich ausschliesslich wie folgt zusammen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind oder dort gehandelt werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden,

der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Vertragsbedingungen des Fonds genannt,

d) kürzlich ausgegebene Wertpapiere, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit regulärem Geschäftsbetrieb, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Vertragsbedingungen des Fonds genannt,
- eine derartige Notierung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist,

e) Anteile von anderen OGAW, die nach Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder andere OGA im Sinne der ersten und zweiten Einrückung in Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:

- derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Investoren dem Schutzniveau der Investoren von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- die anderen OGAW oder OGA, deren Erwerb erwogen wird, nach ihren Gründungsurkunden insgesamt nur bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen,

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert ein Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds des Fonds investieren.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

g) Finanzinstrumente (Derivate), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäss den in seinen Vertragsbedingungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden

und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, dürfen erworben werden, vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - durch einen Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3.3.1.2 Jedoch

- a) darf der Fonds höchstens 10% seiner Vermögenswerte in andere als die in Absatz 3.3.1.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen,
- b) darf der Fonds weder Edelmetalle noch Zertifikate über Edelmetalle erwerben.

3.3.1.3 Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

3.3.1.4. Die Verwaltungsgesellschaft hat zu gewährleisten, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Fonds-Portfolios nicht übersteigt. Als Bestandteil seiner Anlagestrategie darf jeder Subfonds innerhalb der Grenzen der Absätze 3.3.2 (2) bis (6) Anlagen in Derivate vornehmen, falls das Gesamtrisiko der Basiswerte die unten in Punkt 3.3.2 beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach Commitment Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR/ Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition(nur bei der Relativen VaR)
OBLIGATIONEN EUR	Commitment	n/a
DANUBE TIGER	Commitment	n/a
AKTIEN WELT	Commitment	n/a

3.3.2 Diversifizierung (Risikostreuung)

(1) Ein Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die durch denselben Emittenten begeben wurden. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen eines einzigen Emittenten investieren. Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds bei Transaktionen mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: 10% des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des Abschnitts 3.3.1.1. f) ist, ansonsten 5% des Fondsvermögens.

(2) Der Gesamtwert von durch einen einzelnen Emittenten begebenen Wertpapieren und von Geldmarktinstrumenten, in welche der Subfonds mehr als 5% seines Vermögens anlegt, darf 40% des Wertes seiner Vermögensgegenstände nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Kredit- oder Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelgrenzen darf der Subfonds bei ein und demselben Emittenten kombiniert höchstens 20% seines Vermögens in folgende Anlagen investieren:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dieses Emittenten,
- Einlagen bei diesem Emittenten und/oder
- Engagements in OTC-Derivate dieses Emittenten.

(3) Die in Absatz (1), Satz 1 festgelegte Obergrenze kann auf höchstens 35% angehoben werden, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, begeben oder garantiert werden.

(4) Die in Absatz (1), Satz 1 festgelegte Grenze kann für bestimmte Schuldpapiere auf höchstens 25% angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber dieser Schuldpapiere gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldpapiere stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt sein, die während der gesamten Laufzeit der Schuldpapiere die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können, sowie bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Subfonds mehr als 5% seines Vermögens in die in der ersten Einrückung erwähnten Schuldpapiere eines Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Vermögens des Subfonds nicht überschreiten.

(5) Die in Absatz (3) und (4) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz (2) erwähnten Grenze von 40% ein.

Die in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) festgelegten Einschränkungen können nicht kombiniert werden. Dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder Einlagen oder Derivate, die mit diesem Emittenten gemäss Absatz (1), (2), (3) und (4) getätigt werden, insgesamt 35% des Vermögens des Subfonds nicht überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Punkt 2 enthaltenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Subfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in einer einzigen Unternehmensgruppe anlegen.

(6) Abweichend von den Absätzen (1), (2), (3), (4) und (5) kann ein Subfonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, begeben oder garantiert werden.

Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und der Anteil der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus einer einzelnen Emission darf höchstens 30% des Nettogesamtvermögens eines Subfonds betragen.

(7) Die in Absatz (1) und (2) festgelegten Obergrenzen können auf höchstens 20% für Anlagen in Anteile und/oder Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten angehoben werden, falls das Ziel des Subfonds nach seiner Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert.
- Der Index stellt eine angemessene Benchmark für den durch ihn dargestellten Markt dar.
- Er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze erhöht sich auf 35%, falls dies durch ausserordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung aufweisen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

(8) Hinsichtlich Anlagen in anderen OGAW oder OGA gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Solange die Anlagepolitik eines Subfonds keine anders lautenden Angaben enthält, darf die Verwaltungsgesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile eines anderen OGAW oder sonstigen OGA investieren. Sollte die Anlagepolitik eines Subfonds die Investition in andere OGAW oder OGA vorsehen, so darf er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder OGA anlegen. Zur Umsetzung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines aus mehreren Subfonds bestehenden OGA als eigenständiger Emittent behandelt, falls sichergestellt ist, dass gegenüber Dritten eine voneinander unabhängige Haftung der Subfonds besteht.
- b) Anlagen in Anteile anderer OGA ausser OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten. Anlagen der OGAW oder sonstigen OGA, in denen der Subfonds Anlagen vorgenommen hat, werden nicht in den Grenzen der Absätze (1), (2) und (3) berücksichtigt.
- c) Falls ein Teilfonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, die unmittelbar von oder auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Teilfonds für die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnen.
- d) Für Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Anteil ihres Vermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren, ist die maximale durch den Subfonds selbst und durch die anderen OGAW und/oder OGA berechnete Gebühr im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschrieben.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

Falls die unter Absatz (1) bis (8) genannten Obergrenzen unbeabsichtigt oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat die Verwaltungsgesellschaft dem Verkauf von Wertpapieren zur Normalisierung der Situation höchsten Vorrang einzuräumen, wobei gleichzeitig das beste Interesse der Anteilinhaber zu berücksichtigen ist.

Sofern sie die Grundsätze der Risikostreuung weiterhin beachten, dürfen neu gegründete Subfonds von den Einschränkungen der Absätze (1) bis (8) für eine Dauer von sechs Monaten nach der Auflegung abweichen.

3.3.3 Anlagebeschränkungen

(1) Die Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen durch sie verwalteten OGAW keine mit Stimmrechten ausgestattete Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(2) Darüber hinaus darf der Fonds lediglich Käufe vornehmen, welche die folgenden Grenzen, für den jeweiligen Subfonds, nicht überschreiten:

- 10% nicht stimmberechtigter Aktien desselben Emittenten
- 10% der Schuldpapiere desselben Emittenten,
- 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die letzten drei Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

(3) Absatz (1) und (2) gelten in folgenden Fällen nicht:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union Mitglieder sind, begeben werden,
- d) Anteile eines OGAW am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat eingetragen ist und ihre Vermögensgegenstände überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in einem Staat aufweisen, in dem solche Anteile die gesetzlich einzige Möglichkeit darstellen, wie ein OGAW Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes tätigen kann. Diese Abweichung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in 3.3.2(1) bis 3.3.2(5), 3.3.2(8), 3.3.3(1) und 3.3.3(2) festgelegten Grenzen beachtet. Falls die in 3.3.2(1) bis 3.3.2(5) und 3.3.2(8) beschriebenen Einschränkungen überschritten werden, sind die letzten beiden Sätze von 3.3.2 sinngemäss anzuwenden.
- e) durch ein oder mehrere Anlagegesellschaften am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften gehaltene Anteile, falls die Tochtergesellschaften ausschliesslich auf Anweisung von Anteilhabern für diese Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen in dem Land/Staat durchführen, in dem die Tochtergesellschaften ansässig sind.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kann für höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds für diesen Kredit aufnehmen und auch dann nur von einem Finanzinstitut und vorübergehend. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Einschränkung verbietet jedoch nicht den Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in 3.3.1.1 e), g) und h) genannten Instrumenten, falls diese nicht vollständig eingezahlt wurden.

(6) Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Leerverkäufe übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstiger in 3.3.1.1 e), g) und h) genannter Finanzinstrumente tätigen.

Im Interesse der Anteilhaber darf die Verwaltungsgesellschaft jederzeit zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Rechtsvorschriften jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

3.4 Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungs- oder zu Investitionszwecken die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies in der Anlagepolitik entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem

Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivativen und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten. Derivate können ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zu gewährleisten, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des betreffenden Subfonds nicht übersteigt. Folgende Aspekte werden bei der Risikoberechnung berücksichtigt: der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige absehbare Marktentwicklungen sowie die Liquidationsfrist der Positionen. Diese Regelung gilt auch in den folgenden beiden Fällen:

- Bei Anlagen in Derivaten darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt 3.3.2 beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen für die Berechnung der in Abschnitt 3.3.2 beschriebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
- Liegt in einem Derivat ein Wertpapier- oder Geldmarktinstrument eingebettet, ist es zur Einhaltung der in Abschnitt 3.3.1.4 genannten Vorschriften zu berücksichtigen.

3.4.1 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Verwaltungsgesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden:
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Subfonds, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der betreffenden Subfonds und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr

jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Anteilhaber haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

3.4.2 Finanzinstrumente

Die Subfonds können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken insbesondere, aber nicht ausschliesslich die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

a) Finanz-Futures- und Terminkontrakte

Futures-Kontrakte: Die Subfonds dürfen verschiedene Arten von Futures-Kontrakten, unter anderem auf Zinssätze, Anleihen, Währungen und Indizes, kaufen und verkaufen, um die Gesamrendite durch ein Engagement in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen zu steigern oder um sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen abzusichern. Ein mittels Futures erreichtes Engagement muss mit der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds vereinbar sein. Futures-Kontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Devisenterminkontrakte: Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

b) Swaps

Zinsswaps oder Währungsswaps: Die Subfonds dürfen Zinsswap- und Währungsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Zinsswap wird ein Strom von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen auf der Basis eines bestimmten Kapitalbetrags getauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapitalbetrag in einer Währung gegen einen Kapitalbetrag und Zinszahlungen mit gleichem Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Inflationsswaps: Die Subfonds können Inflationsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Inflationsswap zahlt die eine Partei einen festen Zinssatz auf einen fiktiven Kapitalbetrag, während die andere Partei einen an einen Inflationsindex, etwa den Konsumentenpreisindex (KPI), gekoppelten variablen Zinssatz zahlt. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, zahlt den inflationsbereinigten Satz, multipliziert mit dem fiktiven Kapitalbetrag. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Credit Default Swaps (CDS): Die Subfonds können Geschäfte mit Credit Default Swaps tätigen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, mit der Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf die andere übertragen werden. Eine Swap-Partei (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt, und der Kontrahent (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet sich, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (entsprechend einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach Eintritt eines Ausfallereignisses (wie in der Dokumentation des Swap-Kontrakts definiert) liefert der Sicherungsnehmer entweder ein notleidendes Wertpapier des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber aus und erhält den Nennwert des Instruments („physische Abrechnung“) oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldpapiers des Referenzschuldners („Barabrechnung“). CDS sind ausserbörslich (OTC) gehandelte Kontrakte und können von den Subfonds gekauft oder verkauft werden, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken

aufzubauen oder um Kontrahentenrisiken abzusichern. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

c) Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Subfonds Kaufoptionen („call“) oder Verkaufsoptionen („put“) auf beliebige Wertpapiere, Futures-Kontrakte, Swap-Kontrakte, Währungen oder Indizes, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind, verkaufen oder kaufen. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Verkauf und der Kauf von Optionen sind hochspezialisierte Tätigkeiten, bei denen die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Optionen auf Wertpapiere: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf jedes beliebige Wertpapier kaufen oder verkaufen, das mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar ist. Optionen auf Wertpapiere sind im Allgemeinen einfache („plain vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

Optionen auf Futures-Kontrakte: Die Subfonds können Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen. Jegliches Engagement, das durch Optionen auf Futures-Kontrakte erreicht wird, muss mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Futures-Kontrakte werden im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt.

Optionen auf Swaps (Swaptions): Die Subfonds können Swaption-Vereinbarungen schliessen. Dabei handelt es sich um eine Option, bei der eine Zinsswap-Vereinbarung für einen bestimmten zukünftigen Termin und mit einem festgelegten Satz gegen Zahlung einer Optionsprämie abgeschlossen wird. Swaptions sind normalerweise einfache („plain vanilla“) Optionen und werden im Allgemeinen für das Management des Zinssatz- und Volatilitätsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Swaptions werden ausserbörslich (OTC) gehandelt.

Optionen auf Währungen: Die Subfonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen. Währungsoptionen räumen dem Inhaber das Recht ein, eine Währung zu einem bestimmten Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds können zu Absicherungs- und Anlagezwecken einfache („plain vanilla“) Verkaufs- und Kaufoptionen sowie nicht-standardmässige Optionen, darunter Barrier- oder Digital-Optionen, verwenden. Bei Barrier-Optionen hängt die Auszahlung davon ab, ob der Basiswert einen zuvor festgelegten Kurs (Barriere) erreicht oder übertroffen hat oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Auszahlung zu Beginn des Kontrakts festgelegt und hängt nicht davon ab, wie stark sich der Kurs des Basiswerts bewegt. Währungsoptionen werden im Allgemeinen ausserbörslich (OTC) gehandelt.

Optionen auf Indizes: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen und verkaufen, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Optionen auf Indizes sind im Allgemeinen einfache („plain vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

d) Strukturierte Produkte

Zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

3.4.3 Anlagetechniken

a) Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Subfonds müssen die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

4. Für die Subfonds wurde eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennehmen. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Subfonds, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

b) Wertpapierleihe

Der Verwaltungsgesellschaft ist es zum Zwecke der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit („*Collateral*“) in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Verwaltungsgesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten findet nicht statt. Das Gegenparteirisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder Wertpapierpensionsgeschäften i.S.v. Ziffer b) unten und/oder Geschäften mit OTC-Derivaten i.S.v. Ziff. 3.4.1 oben

darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst. f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag für den jeweiligen Subfonds jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

In bezug auf auf die Subfonds des SGKB (LUX) FUND werden keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

c) Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmung des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Er kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften

spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Das Gegenparteirisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierpensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihgeschäften i.S.v. Ziffer a) oben und/oder Geschäften mit OTC-Derivaten i.S.v. Ziff. 3.4.1 oben darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst. f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Subfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Verwaltungsgesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

In bezug auf die Subfonds des SGKB (LUX) FUND werden derzeit keine Pensionsgeschäfte getätigt.

d) Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zu Grunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei

erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.

- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

In bezug auf die Subfonds des SGKB (LUX) FUND werden derzeit keine Total Return Swaps abgeschlossen.

Securities Financing Transactions / Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts investiert keiner der Subfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Anpassung des Verkaufsprospekts nachgeführt.

e) Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008

Die Verwaltungsgesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

3.5 Risiken in Verbindung mit Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten

Der umsichtige Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

Allgemeine Risiken

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig

auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Anlagen sind Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert des Instruments sich in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren und Währungen oder Zinssätze oder andere Wirtschaftsfaktoren bei der Verwendung von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, das betreffende Geschäft gar nicht erst zu tätigen. Einige Strategien, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, können das Verlustrisiko zwar verringern, jedoch können sie auch die Ertragsmöglichkeiten schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursentwicklungen anderer Anlagen des Subfonds aufwiegen. Ein Subfonds muss möglicherweise ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, weil der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen oder eine Absicherung durch Vermögenswerte zu halten.

- Kontrolle und Überwachung: Bei Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines Derivats setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken / Kreditrisiko: Die Möglichkeit, Positionen glattzustellen, ist bei ausserbörslich gehandelten Derivaten stärker eingeschränkt als bei börsengehandelten Derivaten und kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivategeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank : Die Vermögenswerte der Subfonds werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Subfonds sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Subfonds gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Subfonds vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Subfonds selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die

Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Fehlbewertung und/oder unangemessene Bewertung: Der Einsatz von Derivaten ist mit dem Risiko der Fehl- und unangemessenen Bewertung von Derivaten sowie mit dem Risiko verbunden, dass die Derivate möglicherweise nicht vollkommen mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Ausserdem korreliert der Wert von Derivaten möglicherweise nicht vollkommen mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, denen sie exakt folgen sollen.
- Managementrisiken: Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, bei denen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich sind als bei Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats setzt das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst voraus, jedoch ohne dass es möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
- Rechtliche Risiken: Geschäfte mit OTC-Derivaten werden im Allgemeinen gemäss vertraglichen Vereinbarungen getätigt, die auf den von der International Securities Dealers Association (ISDA) festgelegten Standards für Rahmenverträge über Derivate basieren, die zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Der Einsatz dieser Kontrakte kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; beispielsweise spiegelt der Kontrakt die Absichten der Parteien möglicherweise nicht exakt wider oder der Kontrakt ist möglicherweise gegenüber dem Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht durchsetzbar.
- Fehlende Regulierung: Zahlungsausfall des Kontrahenten; im Allgemeinen besteht an den ausserbörslichen (OTC) Märkten (an denen Währungs-, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) ein geringeres Mass an staatlicher Regulierung und Aufsicht über Transaktionen als bei Geschäften, die an anerkannten Märkten getätigt werden. Darüber hinaus sind viele der Schutzregelungen, die Teilnehmern an einigen anerkannten (OTC) Märkten zu Gute kommen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei ausserbörslichen Geschäften möglicherweise nicht verfügbar. Ausserbörslich gehandelte Optionen, d.h. nicht-börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind, unterliegen keiner Regulierung. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte konkrete Firma und nicht ein anerkannter Markt; daher könnte die Insolvenz oder ein Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Subfonds ausserbörsliche Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus wickelt ein Kontrahent eine Transaktion möglicherweise nicht gemäss den Bedingungen ab, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absichten der Parteien nicht exakt widerspiegelt oder weil eine Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, was zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Falls ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann dieser eine Wertminderung der Position verzeichnen, Erträge einbüssen oder mit Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche belastet werden. Das Kontrahentenrisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu mindern, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten kommt oder dass der Subfonds infolgedessen keinen Verlust aus den Transaktionen erleidet.
- Sonstige Risiken / Derivate: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass sich die Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden (Modellrisiken) und des Umstands, dass keine vollkommene Korrelation zwischen den Derivaten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes herrscht, unterscheiden. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten

Barzahlungsverpflichtungen gegenüber den Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen, nicht immer in vollem Umfang ab. Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds ist daher unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Kontrakten mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. In Zeiten, in denen eine stark angespannte Marktlage oder erhebliche Volatilität herrscht, kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das Risikoengagement zu bewerten.

Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen die Verwaltungsgesellschaft für einen Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Arten von Derivaten

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap ("CDS")-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die Subfonds, die CDS einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteiisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteiisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken im Zusammenhang mit Swap-Vereinbarungen und Swaptions: Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Subfonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen wahrscheinlich höhere Renditen generieren werden als andere Anlagen. Da es sich bei Swap-Vereinbarungen um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und sie eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als weniger liquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Subfonds im Falle eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten einer Swap-Vereinbarung das Risiko des Verlusts des im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwarteten zu vereinnahmenden Betrages. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschliesslich potenzieller staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen glattzustellen oder die im Rahmen dieser Vereinbarungen zu vereinnahmenden Beträge zu realisieren.
- Risiken in Verbindung mit Währungskontrakten: Ein Subfonds kann hauptsächlich zur Absicherung der Positionen in den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren Kassa- und Termin-Währungsoptionen sowie Währungs-Futures kaufen und verkaufen. Währungskontrakte können volatiler und mit grösseren Risiken verbunden sein als Anlagen in Wertpapieren. Ob der Einsatz von Währungskontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung des Marktes und der politischen Bedingungen vorherzusagen, was andere Fähigkeiten und Techniken erfordert als die Vorhersage von Veränderungen an den Wertpapiermärkten. Wenn der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch vorhersagt, fällt die Anlageperformance des Subfonds im Vergleich zu der Entwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erreicht worden wäre, geringer aus.
- Risiken im Zusammenhang mit Optionen und Futures-Kontrakten: Soweit in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Futures-Kontrakte auf Aktien, Währungen und Indizes sowie zugehörige Optionen kaufen und verkaufen. Zwar können diese Arten von Anlagen als Absicherung gegen Veränderungen der Marktbedingungen verwendet werden, jedoch sind der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen möglicherweise auch spekulativ.

Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Wenn der Fondsmanager Veränderungen der Entwicklung an den Wertpapiermärkten unzutreffend vorhersagt, können die negativen Folgen für den Subfonds diesen in eine schlechtere Lage bringen, als wenn er diese Strategien nicht eingesetzt hätte.

Sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Wertpapierindex-Futures umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen der Entwicklung bestimmter Wertpapiere, die abgesichert werden, oder die Entwicklung der Indizes richtig vorherzusagen; (ii) die möglicherweise unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der abgesicherten Vermögenswerte andererseits; (iii) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere benötigt werden, und (iv) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Positionen in Futures können illiquide sein, da bestimmte Börsen die während eines einzigen Tages zulässigen Preisschwankungen bei bestimmten Futures-Kontrakten durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Gemäss diesen Tageslimits darf an einem einzigen Handelstag kein Handel zu Kursen jenseits dieser Tageslimits ausgeführt werden. Sobald sich der

Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag in Höhe des Tageslimits erhöht oder verringert hat, können Positionen in diesem Futures-Kontrakt weder eingegangen noch liquidiert werden, es sei denn Händler sind bereit, die Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits auszuführen. Das könnte verhindern, dass ein Subfonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

- Risiken im Zusammenhang mit dem Terminhandel: Terminkontrakte und Optionen darauf werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als Geschäftspartner, wobei jede Transaktion einzeln ausgehandelt wird. Der Termin- und «Kassa»-Handel ist im Wesentlichen ungeregelt; es gelten keine Beschränkungen für tägliche Kursveränderungen und keine Limits für spekulative Positionen. Die Geschäftspartner, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, in den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, fortlaufend als Market-Maker zu agieren, wobei diese Märkte zeitweise, zuweilen auch über beträchtliche Zeiträume, illiquide sein können. Marktilliquidität oder -unterbrechungen können zu erheblichen Verlusten für einen Subfonds führen.
- Risiken im Zusammenhang mit Nichtverfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu sind und sich immer noch entwickeln, sind geeignete Derivatgeschäfte für Absicherungs- und andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument im Subfonds beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschliesst. Dies kann jedoch unmöglich sein, wenn der Kontrahent beim ursprünglichen Kontrakt nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Subfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Subfonds, Derivate einzusetzen, kann auch aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Faktoren eingeschränkt sein.
- Einschuss (Margin): Bestimmte Derivate, die ein Subfonds einsetzt, erfordern möglicherweise, dass der Subfonds bei dem Kontrahenten eine Sicherheit hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung für eingegangene Positionen zu besichern. Der gehaltene Einschuss (Margin) muss täglich zum Marktwert bewertet werden, was zusätzliche Einlagen notwendig macht, falls die entsprechende Position einen Verlust ausweist, durch den das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau sinkt. Wenn die Position indes einen Gewinn oberhalb des vorgeschriebenen Mindestniveaus ausweist, kann dieser Gewinn an den Subfonds ausgezahlt werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen ihre Margin-Mindestanforderungen erhöhen, besonders in Zeiten erheblicher Volatilität. Dies und/oder die Erfordernis zur Bewertung zum Marktwert könnte den Betrag des mindestens erforderlichen Einschusses unvermittelt sehr stark erhöhen.

3.6 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

AKTIEN WELT

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als hoch eingestuft.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

DANUBE TIGER (EUR)

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

OBLIGATIONEN EUR

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft und unterliegt voraussichtlich eher plötzlich auftretenden Nachhaltigkeitsrisikoereignissen als langfristigen Aspekten, die möglicherweise bereits teilweise im Preis oder in der Rendite der Instrumente berücksichtigt sind.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4 BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile des Fonds haben keinen Nennwert. Es werden pro Anteilsklasse jedes Subfonds nur Anteile in Namensform ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist nachweisbar durch den Eintrag im Namensregister. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben, sondern es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Anteilinhaber zugeschickt wird.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen des Fonds das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Anteilskategorien

Innerhalb jedes Subfonds ist die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Anleger zu einer Dividende, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Anleger nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die

Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Ferner kann jeder Subfonds aus Anteilkategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen bestehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien besteht bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, können bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abgeschlossen werden, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Anleger in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Die Beschreibung der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte Punkt 2.1 Allgemeine Erläuterungen.

Bezüglich der Subfonds sind zurzeit folgende Anteilsklassen zur Ausgabe vorgesehen:

Subfonds SGKB (Lux) Fund -	Anteils- klasse	Anteils- klasse	Verkaufsgebühr für alle Anteilsklassen
OBLIGATIONEN EUR	B	I	bis zu 2%
DANUBE TIGER (EUR)	B	I	bis zu 2%
AKTIEN WELT	B	I	bis zu 2%

5 AUSGABE UND VERKAUF DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können an die Hauptzahlstelle State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen, gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für den Begünstigten, die Verwaltungsgesellschaft handelnd für SGKB (LUX) FUND, zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie innerhalb eines Subfonds, welche Anteilskategorien in welchen Währungen gezeichnet werden, anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten

zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ausgabepreise / Verkaufsgebühren

Die Anteile werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem Inventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag basiert, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren, die einer Vertriebsstelle zu zahlen sind, und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder des Ausgabepreises ausgedrückt werden, dürfen bis zu maximal 2% betragen.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Zahlungen

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung des jeweiligen Subfonds beziehungsweise der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstaussgabe innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der unten genannten Konti wertmässig gutgeschrieben sein.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben bis zum unten angegebenen Zeitpunkt („Cut off“ für Zahlungen – Luxemburger Ortszeit) and dem im Absatz oben angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein, wobei „SD“ dem auf der Abrechnung der Transferstelle (Umschreibungsstelle) angegebenen Valutadatum („Settlement Date“) entspricht. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	zugunsten	Kontonummer
CHF	Bank of America Zürich (BOFACH2X)	GAM (Luxembourg) S.A	CH45 0872 6000 0401 0701 6
USD	Bank of America New York (BOFAUS3N)	GAM (Luxembourg) S.A	6550068052
EUR	Bank of America Frankfurt (BOFADEFX)	GAM (Luxembourg) S.A	DE40 5001 0900 0020 0400 17
JPY	Bank of America Tokyo (BOFAJPJX)	GAM (Luxembourg) S.A	6064 22747-012
GBP	Bank of America London (BOFAGB22)	GAM (Luxembourg) S.A	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Anteilinhaber spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den Anlagezielen und –politik sowie mit den Anlagegrenzen des betreffenden Subfonds kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Wirtschaftsprüfer des Fonds unabhängig bestätigt werden.

Mehrere Antragssteller

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Vertriebsstelle bzw. die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragsteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

Nominee-Service

Die Anleger können direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen. Anleger können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Anleger. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Anlegern die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Anleger, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger seine Investition in den OGAW über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den OGAW geltend gemacht werden. Den Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Antragstellung und Bestätigung

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen stellen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen (oder anscheinend im Namen) einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Verwaltungsgesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.

Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid über die Nichtannahme überwiesen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, falls dies der Fall ist, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzubehalten.

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse des Fonds und/oder der Anteilinhaber während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der Fonds oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es dem Fonds oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-LUX erlauben „*Market Timing*“, „*Late Trading*“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung des Fonds und seiner Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die, aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Anteilnehmers, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei ist sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

6 RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Rücknahmeanträge, welche bei der Hauptzahlstelle State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (Cut-off-Zeit), werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages berechnet. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Verwaltungsgesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, es sei denn, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, bei Rücknahmeanträgen von über 10% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds alle Rücknahmen auf einen Zeitraum von nicht mehr als sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen aufzuschieben. Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) besteht aus dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, der auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, abzüglich einer allfälligen Rücknahmegebühr.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds beziehungsweise der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Anteilnehmer spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen des Fonds bzw. der jeweiligen Subfonds zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert. Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie verschiedenen Tageszeitungen entnommen werden.

Rücknahmegebühr

Es werden derzeit keine Rücknahmegebühren erhoben.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag oder mit Zustimmung eines Anteilnehmers in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Anteilnehmer auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Anteilnehmer sichergestellt sein und der Wirtschaftsprüfer des Fonds die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen

Aufschub der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds wird zu diesem Zweck wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs am darauf folgenden Bewertungstag zum dann berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines einzelnen Subfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, bestehende Subfonds aufzulösen und alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurückzunehmen. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder in die Anteile des betroffenen Subfonds konvertiert. Rücknahmen bleiben weiterhin möglich. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Anteilinhaber der Subfonds zu verteilen. Liquidationserlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg zu Gunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird zusätzlich zu den oben beschriebenen Publikationsorganen auch im „Mémorial“ (heute: Recueil Electronique des Sociétés et Associations „RESA“) publiziert. Vom Tage des Auflösungsereignisses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, konvertiert oder zurückgenommen. Liquidationserlöse, die nicht beim Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden können, werden sofort bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

Verschmelzung von Subfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, nachdem sie im voraus die betroffenen Anleger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, den Subfonds mit einem andere Subfonds des Fonds oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Anleger des betroffenen Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betroffenen Anleger an bindend. Während dieser vierwöchigen Frist können die betroffenen Anteilinhaber ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr zur Rücknahme bringen, mit der Ausnahme der von der Verwaltungsgesellschaft zurückgehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Banktage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, nachdem sie im Voraus die betroffenen Anleger unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie eines Subfonds verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds unabhängig bestätigt.

7 UMTAUSCH DER ANTEILE

Anleger eines jeden Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Sie haben dabei einen schriftlichen Antrag direkt an die Verwaltungsgesellschaft, die SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, oder an eine Vertriebsstelle zu richten. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds

bzw. Anteilskategorien sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Cut-off-Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Rücknahme der Anteile“) zu beachten.

Es ist zu beachten, dass der Umtausch von durch Anteilszertifikate repräsentierten Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilszertifikate mitsamt gegebenenfalls aller nicht fälligen Dividendencoupons bei der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden kann.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräusserungskosten
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden.
- F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die betreffenden Anleger über Details hinsichtlich des Umtausches informieren und neue Zertifikate bzw. Bestätigungen ausgeben.

Thesaurierende Anteile eines Subfonds können in ausschüttende Anteile des gleichen Subfonds oder eines anderen Subfonds umgetauscht werden, oder umgekehrt. Anteile „A“ und „B“ können ausschliesslich in Anteile „I“ oder in Anteile „D“ umgetauscht werden, falls die in Ziff. 2.1 beschriebenen Zutrittskriterien für die jeweilige Klasse vollumfänglich erfüllt sind, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR/USD/CHF 100'000.- gegeben sein muss. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

8 AUSSCHÜTTUNGEN

Gemäss den Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende), wobei das Mindestvermögen des Fonds von 1'250'000 Euro nicht unterschritten werden darf. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch mit der gleichen Einschränkung hinsichtlich des Mindestvermögens des Fonds Zwischendividenden festlegen. Bei thesaurierenden Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Anteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Anleger reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in weiteren von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien, veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds. Auf Antrag von Anlegern von Ausschüttungsanteilen können die Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden, zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten dieser Anleger.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

9 BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteile „A“, „B“, „D“ und „I“ wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte des Subfonds, abzüglich aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Verbindlichkeiten durch die Anzahl ausstehender Anteile derselben Anteilsklasse dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in den Vertragsbedingungen niedergelegten und den der Verwaltungsgesellschaft erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem von der Verwaltungsgesellschaft akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn von der Verwaltungsgesellschaft bzw. autorisierten Vertretern bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Sollte nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Anleger des Fonds nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivate und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

10 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- (b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen des Fonds unmöglich ist; oder

- (e) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Die Vertragsbedingungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

11 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds wird von der GAM (LUXEMBOURG) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Geschäftskapital beträgt 5'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben dem Fonds ausserdem noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im Einklang mit den Vertragsbedingungen im ausschliesslichen Interesse der Anteilhaber. Sie handelt im eigenen Namen, wobei sie jedoch offenlegt, dass sie auf Rechnung des Fonds handelt. Ihr steht die Ausübung der mit den Anlagen des Fonds verbundenen Rechte zu. Das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft ist von dem Vermögen des Fonds getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft macht eventuelle Haftungsansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend. Unterlässt sie dies trotz einer schriftlichen Mahnung eines Anteilhabers und dies während 3 Monaten nach einer solchen Mahnung, kann der betreffende Anteilhaber die Haftung der Depotbank unmittelbar geltend machen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben übertragen:

- Hauptverwaltung und Hauptzahlstelle;
- Namensregister und Umschreibungsstelle;
- Anlageberatung;
- Vertrieb und Vermittlung von Fondsanteilen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt alle notwendigen Rechte, um im Namen des Fonds rechtskräftig handeln zu können. Er trifft alle besonderen Vorkehrungen, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens, erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Wirtschaftsprüfer überwacht; diese Funktion nimmt zur Zeit PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, wahr.

12 ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die St. Galler Kantonalbank AG, St. Gallen, zum Anlageverwalter ernannt mit der Befugnis, die Vermögenswerte der Subfonds nach eigenem Ermessen unter der Verantwortung und der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und im Rahmen der Anlagepolitik zu kaufen und zu verkaufen. Der Anlageverwalter muss der Verwaltungsgesellschaft regelmässig über die Entwicklung der Vermögen der verschiedenen Subfonds sowie über die für Rechnung der Subfonds ausgeführten Transaktionen Bericht erstatten.

Die St.Galler Kantonalbank AG hat diese Funktion in einem per 1. Januar 2014 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag übernommen, welcher durch jede der Vertragsparteien zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden kann.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Gebühr, die aus der Pauschalen Verwaltungsgebühr wie unter Ziffer 17.2 erläutert, bezahlt wird.

13 DEPOTBANK

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International, Luxembourg Branch („SSB-LUX“) als Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile des Fonds in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an den Fonds ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften des Fonds. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;

- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen des Fonds eröffnet sind
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten des Fonds verbucht wurden.

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Verwaltungsgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Verwaltungsgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Verwaltungsgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung eines Subfonds auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel eines Subfonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

14 HAUPTVERWALTUNGS-, UND HAUPTZAHLSTELLE, NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und als Hauptzahlstelle, Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

15 ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, vom Fonds getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern des Fonds im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Anleger zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

16 VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 2%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland die Anteile „A“ und „B“ auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- (a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- (b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993, wie abgeändert, über den Finanzsektor sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX oder der Verwaltungsgesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-LUX oder die Verwaltungsgesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners- bzw. Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

17 STEUERN, GEBÜHREN UND KOSTEN

17.1 Steuern

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usancen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können

17.1.1 Besteuerung des Fonds

Luxemburg

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt das Fondsvermögen keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig

unterliegen vom Fondsvermögen getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Das Fondsvermögen unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist („taxe d'abonnement“). Insoweit jedoch Teile des Fondsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile im Fondsvermögen nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilsklassen für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Verwaltungsgesellschaft der Anteilinhaber dieser Anteilsklasse als institutionelle Anleger im Sinne der massgeblichen Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit Rückwirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die das Fondsvermögen aus seinen Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Verwaltungsgesellschaft für das Fondsvermögen häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an das Fondsvermögen führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber aufgeteilt.

17.1.2 Besteuerung des Anteilinhabers

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile des Fonds halten).

Automatischer Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft unterliegt der Fonds und dessen Anteilinhaber dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Der Fonds wurde demgemäss als meldendes

Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Verwaltungsgesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Verwaltungsgesellschaft oder deren Baufragte sowie die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anteilsinhaber werden auf die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Antragstellern bzw. Anteilsinhabern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

17.1.3 Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA")

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft ist der Fonds ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Fonds wurden als „Sponsored Investment Entity“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA wurde Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity des Fonds bestimmt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - "IRS") durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA-bezogene Meldungen für den Fonds durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei dem Fonds, ungeachtet der Funktion der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity des Fonds.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle des Fonds.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanischer Investoren an des Fonds sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von

solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt (d.h. als rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Verwaltungsgesellschaft, deren Baufragte oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA- bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anteilinhaber übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

17.2 Gebühren und Kosten

Pauschal-Gebühr bzw. Verwaltungsgebühr

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Diese beträgt je Subfonds bzw. Anteilsklassen:

Subfonds	Pauschal Gebühr	
	Klasse B	Klasse I
OBLIGATIONEN EUR	max. 1.00% p.a.	max. 0.50% p.a.
DANUBE TIGER (EUR)	max. 2.50% p.a.	max. 1.25% p.a.
AKTIEN WELT	max. 2.00% p.a.	max. 1.00% p.a.

Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Nebenkosten

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt ferner aus dem jeweiligen Fondsvermögen Kosten, die sich aus dem Unterhalt des jeweiligen Subfonds ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds, Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Jahres- und Halbjahresberichte und Prospekte, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokerggebühren, sowie für Research-Dienstleistungen

einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unten, unter "Anreize", aufgeführte Research Payment Account („RPA“), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise.

Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen des Fonds entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft belastet werden.

Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds bzw. Anteilsklassen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

Anlagen in Zielfonds

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft Anteile anderer OGA oder OGAW („Zielfonds“), die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("**verbundene Zielfonds**"), so dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfonds wird ausserdem darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen können und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von dem Fonds bzw. dem Subfonds zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren. Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Für die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds fallen Transaktionsgebühren für Dienstleistungen von Brokern an. Diese Gebühren dürfen nur die Entschädigung für die Transaktionsdienstleistung umfassen („execution only“) und keine Entschädigung für von den Brokern erbrachte Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) beinhalten. Soweit Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, müssen diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, ein sogenanntes Research Payment Account („RPA“) entschädigt werden. Ein solcher RPA kann durch den betroffenen Subfonds durch ein separat errichtetes Research-Budget geäufnet werden, welches entweder unabhängig vom Transaktionsvolumen ist (sog. Accounting-Methode) oder transaktionsbasiert mittels einer sogenannten Gebührenteilungsvereinbarung (commission sharing agreement; „CSA“) zwischen dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ist.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktcommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Verwaltungsgesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

17.3 Vergütungspolitik

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, wird die Verwaltungsgesellschaft ab dem 18. März 2016 eine Vergütungspolitik implementieren, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

17.4 Informationen an die Anteilhaber

17.4.1 Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. September ein Jahresbericht und per 31. März ein Halbjahresbericht sowohl für jeden Subfonds als auch für den Fonds veröffentlicht. In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds in der jeweiligen Referenzwährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Der geprüfte Jahresbericht wird den Anteilhabern innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Depotbank kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht beinhaltet die Berichterstattung über den Fonds insgesamt und über die einzelnen Subfonds. Ungeprüfte Halbjahresberichte über alle Subfonds werden innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Berichtsperiode auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettoinventarwert, Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Geschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank bereitgehalten.

Sämtliche Informationen an die Anteilinhaber werden, falls erforderlich, in Luxemburg im „Mémorial“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“), in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie gegebenenfalls in einem oder mehreren ausländischen Publikationsorganen der Vertriebsländer veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Informationen in den Vertriebsländern ist in den landespezifischen Informationen geregelt.

17.4.2 Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- 1) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Verkaufsprospekt
- 2) die Vertragsbedingungen
- 3) der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds

Folgende Dokumente liegen während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht vor:

- 1) die Statuten der Verwaltungsgesellschaft
- 2) der Depotbankvertrag und der Administrationsvertrag
- 3) der Anlageverwaltervertrag

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Die Vertragsbedingungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Verkaufsprospekt, die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Remuneration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.“) und die vollständigen Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

18 DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Verwaltungsgesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes¹ darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Verwaltungsgesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Verwaltungsgesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Verwaltungsgesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Verwaltungsgesellschaft austauschen darf.

¹ „Datenschutzgesetz“ – das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Verwaltungsgesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Verwaltungsgesellschaft oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Verwaltungsgesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.